

Genitalverstümmelung in Hamburg: Rund 1.000 minderjährige Mädchen bislang ohne Schutz

Eine Dokumentation bisheriger Fälle

Anlässlich des Internationalen Tages „Null Toleranz gegenüber Genitalverstümmelung“ am 6. Februar 2011 begrüßt die TaskForce das Bekenntnis des Hamburger Senators für Soziales, Familie und Gesundheit, Dietrich Wersich, für einen besseren Opferschutz.

Die Erfahrung im Umgang Hamburger Behörden mit der Problematik zeigt, dass eine Nachbesserung dringend nötig ist: Denn weder können bislang akut gefährdete Mädchen im Einzelfall auf die Kinderschutzbehörden zählen, noch gibt es in der Hansestadt geeignete Maßnahmen zum Schutz der gesamten Risikogruppe von rund 1.000 minderjährigen Mädchen.¹

Täter, die ihre Töchter verstümmeln ließen, hatten bisher keine strafrechtlichen Konsequenzen zu fürchten, wie die folgenden drei Fälle skizzieren:

1. Das Jugendamt Hamburg-Nord leitet für 2-jähriges Mädchen keinen Schutz vor Genitalverstümmelung in Gambia ein

Im November 2007 entschied das Jugendamt Hamburg-Nord, die in Deutschland geborene, 2-jährige Tochter gambischer Eltern nach Gambia ausreisen zu lassen, obwohl dem Kind dort die Verstümmelung droht. Selbst umfassende Information über die Situation in Gambia (90% der Frauen betroffen, kein gesetzliches Verbot, kein Schutz) konnten den Jugendamtsmitarbeiter nicht von seiner Meinung abbringen, eine tatsächliche Gefährdung des Mädchens sei nur Spekulation und daher eine Intervention „sehr ambivalent“ zu sehen.

Nachdem ein Richter beim Amtsgericht St. Georg anhand des Berichtes des Jugendamtes keinen Grund sah, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht einzuschränken, hätte das Jugendamt durch eine vorübergehende Inobhutnahme die erforderliche Rechtsgüterabwägung herbeiführen können. Dies wurde unterlassen. De facto wird das Mädchen somit vorhersehbarer, lebensbedrohlicher Gewalt ausgesetzt.

¹ Nach der aktuellen Statistik des Statistischen Landesamtes leben in Hamburg rund 6.000 Frauen und Mädchen aus Ländern, in denen Genitalverstümmelungen stattfinden (einschließlich Jemen, Irak und Indonesien). Der größte Anteil entfällt auf Migrantinnen aus Ghana (ca. 2.800), wo im Landesdurchschnitt Genitalverstümmelungen immerhin an rund 1/3 der weiblichen Bevölkerung verübt werden und in den entsprechenden Regionen im Norden bis zu 90% der Mädchen betreffen; die nächst größeren Gruppen bilden Mädchen und Frauen aus den Risikoländern Togo, Ägypten, Nigeria, Kenia, Elfenbeinküste, Gambia sowie Äthiopien; zu den rund 1.000 minderjährigen Mädchen aus Risikoländern müssen noch jene Mädchen aus bi-nationalen Partnerschaften mit mindestens einem Elternteil aus einem Risikoland hinzugezählt werden, sowie Mädchen, deren Eltern (und sie selbst) die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben.

Auch die Leitung der Dienstaufsichtsbehörde des Jugendamtes war in den Fall involviert, ließ jedoch die Entscheidung des Jugendamtes gegen den Schutz des Mädchens zu. Die zuständige Dezernentin im Bezirksamt Nord, der von der TaskForce eine Beschwerde gegen das Jugendamt vorgelegt wurde, wollte zu dem Fall keine Stellung nehmen.

(Auszug aus der Pressemeldung der TaskForce zu diesem Fall, 06.02.2008:
<http://www.taskforcefgm.de/img/pressemitteilung060208.pdf>)

2. Jugendamt Hamburg-Mitte ergreift keine Schutzmaßnahmen, um die angekündigte Genitalverstümmelung an einem neugeborenen Mädchen zu verhindern

Im Juni 2009 erhielt die TaskForce anonym die detaillierte Information, eine Frau aus Gambia habe angekündigt, während eines anstehenden „Ferienaufenthaltes“ in Gambia ihre Töchter genitalverstümmeln zu lassen. Als sich im Nachhinein herausstellte, dass es sich bei den Kindern um einen Jungen und ein Mädchen handelte, erhärtete sich die konkrete Gefahr für das Mädchen, während einer Reise nach Gambia Opfer der Misshandlung zu werden aufgrund der Lage in Gambia – selbst wenn die Mutter die Verstümmelungsabsicht nicht bereits geäußert hätte.

Das für die Familie N. zuständige Jugendamt Hamburg-Mitte wurde umgehend alarmiert und erhielt umfangreiche Informationen über die Verstümmelungs-Situation in Gambia, die deutsche Rechtsprechung in ähnlichen Fällen und eine Auflistung aller daraus resultierenden, angemessenen rechtlichen Schritte, mit denen das Mädchen sicher geschützt werden könnte.

Entgegen der mündlich getroffenen Vereinbarung, diese Schutzmaßnahmen tatsächlich einzuleiten, entschied das Jugendamt nach einem Hausbesuch bei der Familie N., es bei dem „Kontakt zu der Familie“ zu belassen und auf die Durchsetzung sicheren Schutzes (durch richterliche Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge auf das Jugendamt) zu verzichten.

In dem daraufhin von der TaskForce beim Amtsgericht Hamburg Harburg eingeleiteten Verfahren stellte sich heraus, dass das Jugendamt keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen hatte, weil es für das Mädchen keine Gefährdung erkennen wollte. In einer entsprechenden Stellungnahme des Jugendamtes an das Amtsgericht heißt es, es liege keine Gefährdung für das Mädchen vor, weil die Kindsmutter „glaubhaft versichern konnte, dass sie keine Genitalverstümmelung plane“ – und weil die Meldung anonym erfolgt sei. Wäre das Amtsgericht dieser Auffassung gefolgt, hätten die Eltern mit dem Mädchen jederzeit nach Gambia reisen können, um es dort der Verstümmelung zu unterziehen.

Die Richterin entschied sich dennoch für sicheren, rechtlich geregelten Schutz des Mädchens und folgte dem Antrag der TaskForce: Sie entzog den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die Gesundheitsfürsorge und übertrug diese an das Jugendamt (Beschluss 635 F 167/09 vom 09.07.2009).

**3. Vier minderjährige Mädchen aus Hamburg wurden in Gambia verstümmelt.
Der Verein TERRE DES FEMMES beschloss, die Täter vor einer Anzeige zu schützen.
Die Hamburger Ärztin der Familie ergriff keine Schutzmaßnahmen für die beiden
jüngeren Schwestern.**

Die Chronik dieses Falles reicht in das Jahr 1997 zurück: Die in Hamburg lebenden Täter aus Gambia ließen 1997 ihre bis dahin vier Töchter (zwei bis zehn Jahre alt) während einer „Ferienreise“ nach Gambia so schwer verstümmeln (durch Herausschneiden von Klitoris und Labien), dass sie noch heute Symptome dissoziativer Amnesie aufgrund des massiven Traumas durch die Gewalt zeigen. Die älteste Tochter, zum Zeitpunkt der Tat zehn Jahre alt, wurde von den Eltern aus ungeklärtem Grund in dem für sie fremden Land zurückgelassen.

Nicht aber eine vermeintliche Lücke im Strafrecht ließ die Täter letztlich straffrei ausgehen, sondern der bewusste Verzicht auf eine Anzeige durch mehrere deutsche Mitwisser. So hatten z.B. der Verein TERRE DES FEMMES e.V. sowie die Journalistin Kerstin K. und die Hamburger Ärztin Marie C. genaue Kenntnis über die Strafbarkeit von Genitalverstümmelung. Sie entschieden sich trotzdem bewusst dafür, weder die begangenen Taten anzuzeigen noch die Behörden zum Schutz der jüngsten Mädchen einzuschalten.

(siehe auch die Pressemeldungen der TaskForce <http://www.taskforcefgm.de/2010/02/441/> und <http://www.taskforcefgm.de/2010/02/genitalverstuemmung-in-hamburg/>)

Auch die Hamburger Landesärztekammer, die im Mai 2009 gebeten wurde, darauf hinzuwirken, dass die Ärztin Marie C. von ihrem Offenbarungsrecht Gebrauch macht und das Jugendamt zum Schutz der beiden jüngsten Mädchen einschaltet, handelte nicht angemessen und akzeptierte, dass die Ärztin auch weiterhin keinen Schutz für die Mädchen einleitete.

Erst Ende 2009 erging durch das Amtsgericht Hamburg Barmbek zunächst eine einstweilige Anordnung (890 F 379/09), die den beiden jüngsten Mädchen Schutz vor der Verstümmelung in Gambia durch Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern gewährt. Initiator war in diesem Fall das Jugendamt Hamburg-Nord, das seit Jahren das schwer traumatisierte, verhaltensauffällige älteste Mädchen der Familie betreute, jedoch „nie vermutet hätte, dass das Kind Opfer einer Genitalverstümmelung sei“. Der richterliche Schutz für die beiden jüngsten Mädchen läuft am 31.12.2011 aus und müsste dann verlängert werden. Die Eltern haben gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt, sodass der Fall – voraussichtlich im März 2011 – vor dem Oberlandesgericht Hamburg verhandelt wird.

Fazit:

Allein diese drei Fälle zeigen, dass zwischen dem politischen Konsens, hierzulande seien Genitalverstümmelungen an Mädchen weder zu rechtfertigen noch dürften sie geduldet werden und dem tatsächlichen Schutz gefährdeter Mädchen eine enorme Diskrepanz besteht und gefährdete Mädchen sich nicht auf die Schutzpflicht des Staates verlassen können.

Die Erfahrungen der TaskForce zeigen auch, dass die mangelnde Umsetzung der Schutzmaßnahmen durch Behörden nicht immer auf mangelnden Informationen über Genitalverstümmelung oder familienrechtliche Möglichkeiten beruht, sondern häufig auf

- einer systematischen Unterschätzung der Täter und
- der tatsächlichen Gefährdungssituation sowie
- dem fehlenden Bewusstsein, dass die oberste Priorität dem Schutz der Opfer und nicht den Tätern zu gelten hat.

Neue Methodik und konsequente Strategien sind gefragt

In Europa ist ein konsequentes Umdenken hinsichtlich der Prävention von Genitalverstümmelung erforderlich: Der häufig propagierte Ansatz, die Täter durch „Aufklärung und Information“ zu einer Abkehr von der Verstümmelungspraxis zu bewegen, ist nicht nur durch Informationen aus den Migrantengemeinden, sondern längst auch durch empirische Fakten widerlegt:

- Den Tätern ist bekannt, dass die Verstümmelung in Europa strafbar ist. Sie weichen gerade deshalb für die Taten ins Ausland aus.
- Die Täter sind über die schädlichen Folgen der Praxis auf die Opfer informiert. Daraus resultiert aber nicht die Bereitschaft, diese Gewalt aufzugeben.
- Die Tätergruppen in Europa gehören weniger einem ungebildeten oder sozial schwachen Milieu an, sondern besitzen mehrheitlich Hochschulabschlüsse und sind berufstätig. (Download Studie: <http://www.taskforcefgm.de/situation/europa/>).

Darüber hinaus belegen Studien aus afrikanischen Ländern (z.B. http://www.popcouncil.org/pdfs/frontiers/nairobi_fgcmgtg.pdf) sowie die Einschätzungen führender deutscher Evaluationsforscher, dass die Methode der Befragung völlig ungeeignet ist, um wahrheitsgemäße Informationen über die tatsächliche Einstellung zu, bzw. das Verüben von Genitalverstümmelungen in Familien zu generieren, wenn die Verstümmelungen in einem Land (z.B. Deutschland/Hamburg) offiziell verboten sind.

Der Rechtsanwalt Jan Holtmeyer bekräftigt diese Sichtweise in der Rezension eines Beschlusses, der die Verstümmelungsgefahr in Äthiopien zum Gegenstand hatte (<http://patenmädchen-blog.de/2009/12/olg-karlsruhe-ermoglicht-genitalverstummelung/>) und argumentiert, dass *„diese Aussagen (man distanzieren sich von Genitalverstümmelungen) möglicherweise gar nicht der tatsächlichen Haltung entsprechen, jedoch in jedem Fall zu erwarten sind. Gerade wenn man von einem hohen Bildungsstand der ... Angehörigen ausgeht, werden diese die rhetorische Fähigkeit besitzen, eine Sympathie für die Verstümmelungspraxis gegenüber denjenigen Stellen, die diese ggf. verhindern könnten (hier: den deutschen Gerichten...) glaubhaft zu leugnen. Gerade wenn auch in dem jeweiligen Herkunftsland die Verstümmelung zumindest offiziell verboten ist, ... ist umso weniger ein ehrliches Bekenntnis bezüglich einer eventuellen Praktizierung innerhalb der Familie zu erwarten. Allein aus der Eloquenz, mit der gegen die Genitalverstümmelung Stellung bezogen wird, wird man... nichts für die Glaubwürdigkeit dieser Personen herleiten können.“*

Ausblick:

Bei Genitalverstümmelungen an Mädchen handelt es sich – im Gegensatz zu allen übrigen Formen von Gewalt gegen Kinder – um kein Individualverbrechen, sondern um eine stereotype kollektive Gewaltform, die innerhalb der Risikogruppen an bis zu 95% der weiblichen Kinder verübt wird, in einer Dimension also, die konsequente kollektive Maßnahmen erfordert.

Diese besondere Spezifik und Systematik bietet die Möglichkeit zu umfassender Prävention, die für alle gefährdeten Mädchen gleichermaßen den Schutz ihrer Rechte sicherstellen kann – und die bereits mit der Umsetzung von drei Maßnahmen erreicht werden kann:

- **Untersuchungspflicht**, einschließlich regelmäßiger Überprüfung der genitalen Unversehrtheit (entweder nur für die Mädchen der genau bestimmaren Risikogruppen oder für alle in Deutschland lebenden Kinder bis zum 18. Lebensjahr) kombiniert mit:
- Gesetzlicher **Meldepflicht** (im Fall bereits verübter als auch bei Kenntnis bevorstehender Verstümmelungen);
- Kollektive **familienrechtliche Maßnahmen** für alle minderjährigen Mädchen der Risikogruppe, um die Taten in den Herkunftsländern der Eltern effektiv zu unterbinden (in Anlehnung an den [Beschluss des BGH](#) aus 2004, XII ZB 166/03).

Die TaskForce stellt Herrn Senator Wersich gern ihre Erfahrung und Expertise zur Verfügung, um gemeinsam das Ziel eines besseren Opferschutzes zu erreichen.

© TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V.
Postfach 30 42 70 | 20325 Hamburg
Tel. 040 - 80 79 69 44
info@taskforcefgm.de
www.taskforcefgm.de